



V Spielordnung Faustball

Die Spielordnung wurde aufgrund der Satzung des Betriebssportverband Hamburg e.V. aufgestellt.

§ 1 Allgemeines

1. Die Faustballspiele innerhalb des Betriebssportverband Hamburg e.V. werden nach den amtlichen Spielregeln des Deutschen Turner-Bundes ausgetragen.
2. Das Spieljahr beginnt mit dem 1. April.
3. Der Spelausschuss setzt die Spiele an und bestimmt die Schiedsrichter.
4. Der Faustballausschuss wird jährlich vor Beginn der Spielserie durch die Spartenleiter gewählt. Diese werden durch den Ausschussobmann schriftlich aufgefordert, an der Wahl teilzunehmen. Jeder Spartenleiter (Vertreter) hat eine Stimme.

§ 2 Spielberechtigung

- 1.1 Die Spielberechtigung erhalten alle Betriebsangehörigen, soweit sie nicht Vertrags- oder Berufsspieler ihrer Sparte sind. Die Ehegatten und eigene Kinder sind den Betriebsangehörigen gleichgestellt; diesen Familienangehörigen kann jedoch die Spielberechtigung versagt werden, wenn der Spieler eine Verstärkung für die BSG bedeutet.
- 1.2 Gastspieler (Spieler, die in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, bei dem die BSG gebildet ist) erhalten die Spielberechtigung nicht,
 - a) wenn sie in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem anderen Betrieb stehen, in dessen BSG dieselbe Sportart betrieben wird, oder
 - b) wenn sie Doppelspieler (Spieler, die gleichzeitig in einem Verein eines Fachverbandes des DSB dieselbe Sportart aktiv ausüben) sind.
2. In den Herrenmannschaften können alle Spieler mitwirken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Spielgenehmigungen für jüngere Faustballspieler können mit Einverständnis der Eltern und des Spelausschusses erteilt werden.
3. In den „Senioren-Mannschaften“ können nur Spieler mitwirken, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Diese Spieler dürfen gleichzeitig in einer anderen Klasse der Spielserie teilnehmen.
4. Für die Damenmannschaften gilt sinngemäß § 2 Abs.2.
5. Ein Spieler hat sich für eine Mannschaft festgespielt, wenn er an drei Spielabenden in der gleichen Mannschaft gespielt hat.



Auslosung: Die Mannschaft, die das Los gewinnt, hat Seitenwahl, der Gegner Ballwahl und 1. Angabe. Nach Seitenwechsel hat die andere Mannschaft Ballwahl und 1. Angabe.

4. Aus den Spielregeln des Deutschen Turnerbundes:

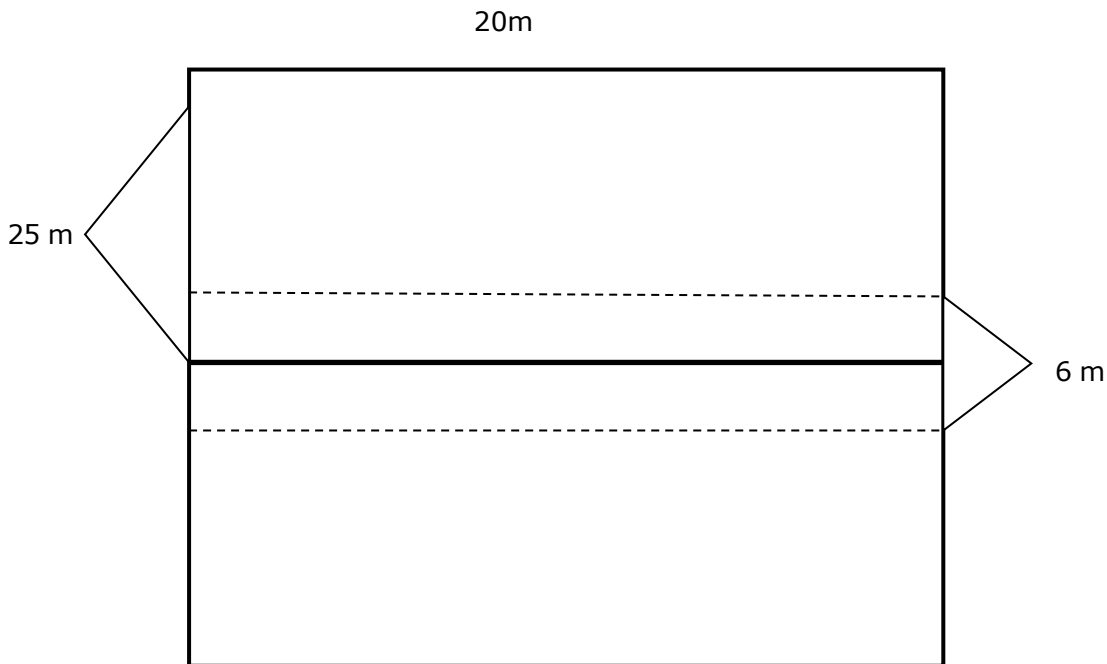
Beim Zählen wird der Fehler einer Partei dem Gegner als Gutpunkt angeschrieben, so dass die Mannschaft gewonnen hat, die am meisten Punkte erzielte. Es empfiehlt sich, für den Schiedsrichter laut mitzuzählen. Bei der Angabe muss der schlagende Spieler mindestens mit einem Fußteil den Boden berühren, er darf also nicht springen. Die Angabelinie darf bei den Angaben weder übertreten noch berührt werden. Wenn der Ball oder der schlagende Spieler im Spiel die Leine oder einen Ständer berührt, so ist das ein Fehler.

Wenn ein Fehler durch äußere Einwirkung entsteht (Behinderung durch Zuschauer, Gitter, usw.), wird er nicht gezählt. Das Spiel wird in diesem Falle durch Angaben von der Gegenseite wieder begonnen. Der Ball kann von 3 verschiedenen Spielern geschlagen werden und zwischen jedem Schlag einmal den Boden innerhalb des eigenen Spielfeldteils berühren. Die Linie gehört zum Spielfeld, d.h., wenn ein Ball beim Aufspringen eine Linie berührt, gilt er als gut. Möglichst ist an dem Standpunkt des Schiedsrichters schräg gegenüberliegenden beiden Ecken des Spielfeldes je 1 Linienrichter aufzustellen.

Der Ball kann von außerhalb des Feldes ins eigene Feld zurück oder auch über die Leine (nicht außen herum) ins gegnerische Feld gespielt werden, wenn er den Boden außerhalb nicht berührt hat (aus der Luft gespielt). Wenn der Ball unter der Leine hindurch in den gegnerischen Spielraum springt und die Leine oder den Boden dort nicht berührt hat, kann er unter Leine hindurch ins eigene Feld zurückgespielt werden. Der Ball darf mit der geschlossenen Faust oder mit dem Arm (bei geschlossener Faust) geschlagen werden. Der Schlag mit dem Oberarm ist gestattet. Wenn der Ball die Schulter, einen anderen Körperteil oder die Kleidung eines Spielers berührt, so ist das ein Fehler. Auch das doppelte Berühren des Balles beim Schlag wird als Fehler gewertet. Jeder Spieler kann die Angabe durchführen, auch der Hinterspieler von hinten her. Es ist daher um Missverständnisse zu vermeiden nicht gestattet, bei Spielunterbrechung den Ball durch Schlag mit der Faust oder dem Arm von hinten nach vorn zu befördern, der Ball muss geworfen werden.



Spielfeld



§ 5 Schiedsrichter

1. Der Spielausschuss setzt die Schiedsrichter an. Von den Ansetzungen werden alle Vereine nach Möglichkeit gleichmäßig betroffen. Eine etwaige Kostenerstattung für den Schiedsrichter (Fahrtgeld) muss von der betroffenen Betriebssportgemeinschaft selbst vorgenommen werden.
2. Erscheint ein Schiedsrichter zu einem angesetzten Spiel nicht, so müssen die betroffenen Mannschaften sich auf einen Ersatzmann einigen.
3. Der Schiedsrichter soll, wenn es ihm aus sportlichen Gründen gerechtfertigt scheint, eine Wartezeit bis zu 15 Minuten bis zum Anpfiff des Spiels einlegen, wenn die Mannschaften nicht vollzählig erschienen sind.
4. Die Spielkarte ist vor Beginn der Spiele auszufüllen und nach Beendigung der Spiele dem Verband schnellstens mit dem Spielergebnis zuzuleiten.

§ 6 Spielwertung

1. Die Spiele werden in der Regel in Doppelrunden ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird mit 2 Punkten, ein unentschiedenes Spiel mit einem Punkt gewertet.
2. Bei gleicher Punktzahl findet für die Meisterschaft der Klasse ein Entscheidungsspiel statt. Bei unentschiedenem Ausgang wird zweimal 5 Min. weitergespielt. Ist dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, entscheidet das Los.



3. Spiele von Mannschaften, die im Laufe der Serie zurückgezogen oder gestrichen werden, werden wie ausgetragen gewertet. Nicht ausgetragene Spiele werden für den Gegner mit 2:0 Punkten und 50:0 Bälle gewertet.
4. Jedes Spiel wird einer Mannschaft mit 0:2 Punkten und 0:50 Bällen als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a) einen Spieler oder Spielerin ohne Spielberechtigung spielen lässt,
 - b) auf ein Spiel verzichtet oder mit weniger als 4 Spielern antritt,
 - c) zu spät zum Spiel antritt.

In den Fällen b und c kann der Spielausschuss die Erstattung der entstandenen Kosten anordnen.

§ 7 Ordnungsstrafen

1. Der Spielausschuss verhängt Ordnungsstrafen in Form von Geldstrafen aus folgenden Gründen:
 - a) Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft € 5,--
 - b) Nichtantreten eines Schiedsrichters € 3,--
 - c) Fehlen der als Platzverein angesetzten Betriebssportgemeinschaft € 10,--
2. Der Spielausschuss kann, wenn die nach Abs. 1 festgesetzten Ordnungsstrafen trotz Mahnung nicht bezahlt werden, die Betriebssportgemeinschaft von den Rundenspielen ausschließen.

§ 8 Proteste und Berufung

1. Der Einspruch gegen die Gültigkeit eines Spielergebnisses oder der Protest gegen den Verlauf eines Spieles oder irgendwelcher damit zusammenhängenden anfechtbaren Vorkommnisse muss innerhalb 1 Woche ab Kenntnis von dem Anfechtungsgrund auf der Geschäftsstelle des Verbandes für den Spielausschuss eingehen. Hierüber entscheidet der Spielausschuss in mündlicher, öffentlicher Verhandlung. Aus besonderen Gründen kann er die Öffentlichkeit ausschließen. Die Entscheidung des Spielausschusses ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen und zwar unter Belehrung von der Berufungsmöglichkeit nach Absatz 2.
2. Gegen alle Entscheidungen des Spielausschusses ist die **Berufung** zulässig, die innerhalb von 10 Tagen ab Kenntnis von der erstinstanzlichen Entscheidung auf der Geschäftsstelle des Verbandes für den Berufungsausschuss eingehen muss. Die Berufungsbegründung kann binnen einer weiteren Woche nachgereicht werden. Im Übrigen ergibt sich die Gerichtsbarkeit des Berufungsausschusses aus seiner Geschäftsordnung.

Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.



3. Gebühren

Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.

Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.

Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.

Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

§ 9 Sonstiges

1. Auswahlspiele werden durch den SpAusschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium angesetzt. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften ist allein Angelegenheit des SpAusschusses.
2. Für Pokalspiele finden die Bestimmungen der Spielordnung Anwendung, wenn in der Pokalausschreibung nicht anderes bestimmt ist.
3. In Fällen, in denen besondere Regelungen durch diese Spielordnung nicht getroffen sind, entscheidet der SpAusschuss nach sportlichen Grundsätzen.

§ 10 Inkrafttreten

Das Präsidium hat der Spielordnung Faustball gemäß § 19 (5) der Satzung des Verbandes zugestimmt.

SPIELAUSSCHUSS FAUSTBALL